

# Satzung

des

Privatunterstützungs-Vereines

bei Brandfällen

## Wildenranna

gegründet 1883

**D**er uralte Brauch, im Brandunglücke dem Nachbarn freiwillig zu helfen, hat sich in unserer Gegend noch ungeschmälert erhalten.

Wir wollen diesen Brauch weder einschränken, noch aufheben, vertrauen vielmehr auf die Macht der Sitte wie der christlichen Nächstenliebe, daß in Brandfällen die althergebrachte Mildthätigkeit fernerhin ohne Schranken auch dann fließe, wenn sich der Gebäudebesitzer unserer Vereinigung nicht angeschlossen hat.

Mit den nachfolgenden Satzungen sollen die Grundsätze christlicher Liebe nicht zerstört, sondern nur geregelt werden.

Auch der von Bayerns Königen in landesväterlicher Fürsorge gegründeten und entwickelten Gebäude-Brandversicherungsanstalt soll durch unsere Vereinigung in keiner Weise Abbruch geschehen.

Die bayerische Immobilier-Brandversicherungsanstalt trägt die Brandgefahr für Gebäude im Werthe von mehr als 3000 Millionen Mark; auf ihre starken Schultern soll sie auch die Versicherung der Gebäude unserer Vereinsmitglieder übernehmen und behalten.

Niemand soll demnach Vereinsmitglied sein und bleiben können, welcher nicht im Brandfalle vor Allem seine Hilfe bei der bayerischen Immobilier-Brandversicherungsanstalt sucht.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsgebiet

Der Verein führt den Namen „Privatunterstützungsverein bei Brandfällen Wildenranna“. Der Verein hat seinen Sitz in Wildenranna. Sein Geschäftsgebiet umfaßt die Gemeinden des früheren Landkreises Wegscheid.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Unterstützung seiner Mitglieder in Brandfällen durch Gewährung gegenseitiger Hilfe für Brandschäden an Gebäuden, welche bei der Landesbrandversicherungsanstalt keine Deckung finden.
2. Der Verein ist ein kleiner Verein im Sinne des § 53 VAG und untersteht nicht der laufenden staatlichen Aufsicht gem. § 157 a VAG.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Beginn der Mitgliedschaft

1. Der Eintritt in den Verein kann zu jederzeit erfolgen. Die Aufnahme wird Anwesensbesitzern gewährt, sofern sie im Geschäftsgebiet wohnen und solange sie bei der Landesbrandversicherungsanstalt versichert sind.
2. Kein Anwesen darf einem weiteren Unterstützungsverein angehören, der den gleichen Vereinszweck hat.
3. Besitzt ein Vereinsmitglied mehrere Anwesen, so kann es für jedes einzelne eigens dem Verein beitreten; nur für das in der Vereinsliste verzeichnete

Anwesen kann im Falle eines Brandunglücks vom Verein Beihilfe beansprucht werden.

4. Jede später erfolgte Versicherung muß dem Vereinsausschuß angezeigt werden.
5. Der Eintritt in den Verein ist beim Vereinsausschuß anzumelden. Die Urkunde der Landesversicherungsanstalt ist vorzulegen.  
Die Aufnahmegebühr beträgt 10,00 DM.
6. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuß. Der Ausschuß muß innerhalb 14 Tagen schriftlich die Zustimmung bestätigen.
7. Die Bekanntgabe an das aufgenommene Mitglied erfolgt durch Aushändigung der Satzung mit Aufnahme-Urkunde.
8. Welcher Klasse der Beihilfe das Mitglied eingereiht wurde, ist in der Urkunde einzutragen.
9. Jedem Mitglied ist es selbst überlassen, in welche Klasse es eintreten will.  
Die Klasse kann geändert werden.

#### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch freiwilligen Austritt aus dem Verein. Der Austritt kann nur nach vorheriger schriftlicher Kündigung erfolgen. Dabei ist die Bestimmung des § 8 zu beachten und anzuwenden.
2. Durch Ausschluß aus dem Verein.

Der Ausschluß kann erfolgen:

- a) Wenn ein Mitglied trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung seine Beiträge nicht entrichtet.
  - b) Wenn ein Mitglied bei seiner Anmeldung wissentlich falsche Angaben gemacht hat.
  - c) Wer in Ansehung des erlittenen Brandschadens der absichtlichen Brandstiftung schuldig erkannt ist und wer grob fahrlässig handelt, verliert seinen Anspruch auf Beihilfe und kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.
3. Gegen diesen Bescheid ist Berufung an die Generalversammlung zulässig.
  4. Der Ausschluß kann verfügt werden, wenn ein Mitglied aus der Landesbrandversicherungsanstalt ausgeschieden ist.

#### § 5 Hilfsbeiträge

1. Beiträge werden nur erhoben, wenn Mitglieder durch Brand geschädigt sind.
2. Personen, welche durch unwahre Angaben Mitglieder geworden sind, haben keinen Anspruch auf Entschädigung.
3. Die Leistung der Beiträge und die Beihilfe an Brandgeschädigte geschieht nach folgender Klassifikation:

Klasse: an ein geschädigtes Mitglied der

	<u>Klasse I</u>	<u>Klasse II</u>
I	69,-- DM	60,-- DM
II	60,-- DM	54,-- DM



Zu den Beiträgen wird ein 10 %iger Zuschlag für die Sicherheitsrücklage erhoben.

Diese Beiträge sind im Totalschadensfall zu entrichten. Bei Teilschäden setzt der Vereinsausschuß die entsprechenden Zehntelbeiträge fest.

Der Brandleider selbst hat keinen Beitrag zu entrichten.

### § 6 Beihilfe

1. Beim Tode eines Mitglieds gehen Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verein auf die Erben über. Wollen Letztere dem Verein nicht mehr angehören, müssen sie dies schriftlich dem Vereinsausschuß anzeigen, worauf die Streichung aus dem Verein erfolgt.
2. Bei Besitzveränderungen unter Lebenden geht die Mitgliedschaft auf den neuen Anwesensbesitzer über, wenn dieser nicht innerhalb von acht Wochen dem Vereinsausschuß seinen Austritt erklärt.
3. Bei fahrlässiger Brandstiftung entscheidet der Vereinsausschuß, ob und wieviel Zehntel der Hilfsbeiträge zu leisten sind.  
Während der Dauer einer Untersuchung wegen absichtlicher oder fahrlässiger Brandstiftung bleibt die Entrichtung der Beihilfe ausgesetzt.

## § 7 Austritt aus dem Verein

1. Mitglieder, welche noch keine Beiträge erhalten haben, können zum Schluß des Geschäftsjahres aus dem Verein austreten, wenn sie mindestens 3 Monate vor Jahresende schriftlich beim Vereinsausschuß kündigen. Bei einem Brandfall ist der Beitrag noch bis zum Jahresende zu zahlen.
2. Wer Beihilfe bekommen hat, kann nur zum Schluß des fünften Geschäftsjahres, das auf dasjenige Geschäftsjahr folgt, in dem ein Brand erfolgt ist, die Mitgliedschaft kündigen.
3. Beim Austritt ist die Satzung mit der Aufnahme-Urkunde zurückzugeben.

## § 8 Vereinsausschuß, Wahl

1. Zur Leitung der Vereinsangelegenheiten wird aus den Mitgliedern ein Vereinsausschuß gewählt.

Er setzt sich zusammen aus:

dem 1. Vorsitzenden,  
dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter),  
dem Schriftführer,  
dem Kassier,  
den zwei Revisoren  
und mindestens drei Beisitzern.

Sind aus einer Gemeinde mindestens zehn Vereinsmitglieder, so können sie verlangen, daß aus dieser Gemeinde ein Mitglied in den Ausschuß gewählt wird.

Der Vereinsausschuß führt die Geschäfte ehrenamtlich. Bare Auslagen können ersetzt werden.

2. Der Vereinsausschuß wird von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

### § 9 Aufgaben des Vereinsausschusses

1. Der Vereinsausschuß hat den Verein nach außen zu vertreten und dessen Interessen wahrzunehmen.  
Insbesondere hat der Vereinsausschuß folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - a) die Aufnahme von Mitgliedern, die Entgegennahme von Austrittserklärungen und den Ausschluß aus dem Verein;
  - b) die Einreihung der Mitglieder in die Klassen der Beihilfe;
  - c) die Einsichtnahme der Brandschäden und Bestimmung der zu leistenden Beihilfe;
  - d) die Einhebung der Beiträge und deren Auszahlung an den Geschädigten;
  - e) die Führung des Mitgliederverzeichnisses;
  - f) die Fertigung des Rechnungsabschlusses nach Schluß eines jeden Geschäftsjahres;
  - g) die Einberufung der Generalversammlung;



- h) die Vermögensanlage. Er ist dafür verantwortlich, daß bei der Vermögensanlage möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität des Versicherungsvereins erreicht wird.

Der Vereinsausschuß ist bezüglich seiner Beschlüsse an eine besondere Form nicht gebunden; die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

### § 10 Einhebung der Beiträge

1. Die Einhebung und Abgabe der Beiträge an den Brandgeschädigten hat längstens innerhalb von drei Wochen vom Tage der Brandschädigung an zu geschehen.
2. Dem Verein gegenüber hat der Brandgeschädigte auf jene Beiträge Anspruch, welche der Vereinsausschuß zur Einhebung bringt. Zahlt ein Mitglied nach Aufforderung nicht, so bleibt dem Verein die Einhebung mittels gerichtlichem Zwang überlassen.

### § 11 Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Die Einberufung bis spätestens Ende Mai durch den Ausschuß.
2. Eine Generalversammlung muß ferner einberufen werden:
  - a) wenn die Regierung von Oberbayern es anordnet,
  - b) wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder es beantragt.

3. Außerdem kann aus wichtigen Anlässen auch eine außerordentliche Generalversammlung durch den Vereinsausschuß einberufen werden.
4. In der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
5. Stimmberechtigt sind die im Mitgliederverzeichnis eingetragenen Mitglieder.
6. Wer dem Verein mit zwei oder mehreren Anwesen angehört, ist für jedes dieser Anwesen stimmberechtigt.
7. Die Beschlüsse (einschließlich Satzungsänderungen - Ergänzungen) werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Eine Vertretung von Abwesenden ist unzulässig.

#### § 12 Zuständigkeit der Generalversammlung

Zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehört:

- a) die Wahl des Vereinsausschusses, welche je auf die Dauer von drei Jahren erfolgt. Wiederwahl ist zulässig.
- b) die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern,
- c) die Anerkennung der Jahresrechnung,
- d) die Beschlußfassung über Abänderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins,
- e) die Bescheidung von Berufungen gegen Festsetzung der Beiträge durch den Vereinsausschuß,

- f) die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die einzelnen Ausschußmitglieder.
- g) die Festsetzung eines Verwaltungskostenbeitrages.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines Verwaltungskostenbeitrages verpflichtet. Diese werden für die Begleichung der laufenden Vereinsausgaben und zur Regulierung kleinerer Schadensfälle verwendet. Über die Höhe und das Datum der Einhebung des Verwaltungskostenbeitrages entscheidet die Generalversammlung.

Die Vereinsbekanntmachungen erfolgen durch die örtliche Presse und durch Anschlag an den Gemeindetafeln.

Jede ordentliche und außerordentliche Generalversammlung ist ohne Rücksicht darauf, wieviel Mitglieder erschienen sind, beschlußfähig. Beschlüsse über Gegenstände, die bei der Einladung zur Generalversammlung nicht auf der Tagesordnung aufgeführt waren, dürfen nicht gefaßt werden.

### § 13 Kassenprüfung, Rechnungsprüfung

Die Kasse und die Bücher des Vereins sind im Laufe des Jahres mindestens einmal durch die zwei bestellten Revisoren zu überprüfen.

Diese haben über die Prüfung der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Die Rechnungsprüfer (Revisoren) haben ferner den Jahresbericht zu prüfen und mit zu unterschreiben.

## § 14 Sicherheitsrücklage

1. Dem Verein obliegt die Bildung einer Sicherheitsrücklage zur Deckung etwaiger außergewöhnlicher Verluste, in Höhe von mindestens 5 (fünf) von Tausend der Gesamtversicherungssumme.
2. Der Sicherheitsrücklage fließt zu:
  - a) ein 10 %iger Zuschlag, der zu den Umlagen erhoben wird.
  - b) Zinseinnahmen
  - c) Jahresüberschüsse, soweit sie nach Ansicht des Vereinsausschusses nicht zur Bestreitung laufender Ausgaben für das Geschäftsjahr benötigt werden.
3. Hat die Sicherheitsrücklage die Mindesthöhe erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht, so fließen ihr nur noch die Einnahmen zu, die der Vereinsauschuß festsetzt.
4. Die Sicherheitsrücklage darf vor Erreichen ihrer Mindesthöhe in Höhe des halben Bestandes und nach Erreichung bzw. Wiedererreicherung ihrer Mindesthöhe von 2/3 ihres Bestandes zur Deckung des Verlustes eines Geschäftsjahres in Anspruch genommen werden.  
Die Entnahme bedarf der Beschlußfassung der Generalversammlung.

## § 15 Nachschüsse

Bei der Auflösung des Vereins zur Deckung der Verbindlichkeiten und bei außerordentlichen Geldverlusten kann der Vereinsausschuß einen Nachschußbeitrag festsetzen. Zur Zahlung des Nachschusses sind die Mitglieder verpflichtet.

## § 16 Auflösung des Vereins

1. Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche und außerordentliche Generalversammlung kann ohne Rücksicht darauf, wieviel Mitglieder erschienen sind, mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.
2. Die Auflösung muß gleichzeitig
  - a) den Verzicht auf die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb beschließen,
  - b) über die Verwendung des nach Bestreitung der im gesetzlich vorgeschriebenen Liquidationsverfahren angefallenen Ausgaben verbleibenden Restvermögens des Vereins beschließen,
  - c) einen Liquidator bestellen,
  - d) nach Beendigung der Liquidation ist vom Liquidator eine Schlußabrechnung aufzustellen.
3. Im übrigen gelten für die Liquidation die Bestimmungen der §§ 48 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches.



§ 17 Änderung der Satzung  
und der Versicherungsbedingungen

Soweit die Generalversammlung nichts anderes beschließt, gelten Änderungen der Satzung und der Versicherungsbedingungen auch für bestehende Versicherungsverhältnisse.

Die vorliegende Satzung tritt am  
1. Januar 1991 in Kraft.

Beschlossen in der Generalversammlung  
am 27. Dezember 1990

Genehmigt von der Regierung von Oberbayern  
mit Schreiben vom 21. Januar 1991